

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben
am 22. April 1948

1948

Wiesbaden, den 3. April 1948

Nr. 14

INHALT:

Seite

Seite

I. Landesregierung:

Runderlaß Nr. 30	125
Gerichtsorganisation; hier Änderung von Amtsgerichtsbezirken	125
Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 14. 3. bis 20. 3. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten	125
Vereinbarung der Parteien des Tarifvertrages für das Baugewerbe und das Malerhandwerk in Hessen	125
Vereinbarung zwischen der Hessischen Metallindustrie und der Gewerkschaft Metall	128
Zusatzabkommen zwischen der Sozialrechtlichen Fachgemeinschaft Metall für Hessen e. V. und der Landesgewerkschaft Metall	128
Lohnregelung zwischen dem Landesinnungsverband Hessen der metallverarbeitenden Handwerke, Hanau, und der Gewerkschaft Metall, Landesvorstand Hessen	128
Bekanntmachung	129
Preisankordnungen	129/130
PR Nr. 35/47 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für verzinkte Blechwaren vom 19. Dezember 1946 (S. 98)	129

Anordnung HE Nr. 2/48 über Höchstpreise für Glasreinigungsarbeiten	129
Erlaß über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. 12. 1947	131
Erlaß vom 30. 1. 1948 zur Abänderung des Erlasses über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. 12. 1947	131
Aufhebung des Amtes für Vermögenskontrolle Weilburg/Lahn und Übernahme durch das Amt für Vermögenskontrolle Limburg/Lahn	131
II. Bezirksregierungen:	
Darmstadt:	
Apotheken-Betriebsrecht	132
Kassel:	
Persönliche Angelegenheiten	132
Stellenausschreibungen	132
Stellenbewerbungen	132
Öffentlicher Anzeiger	132

I. LANDESREGIERUNG

151 Runderlaß Nr. 30

An
sämtliche Herren Staatsminister,
den Herrn Chef der Staatskanzlei, Wiesbaden
und den Rechnungshof des Landes Hessen, Darmstadt.
Beir.: Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen, Aus-
kunft aus dem Strafregister, Aktenführung.
Bezug: Meine Runderlasse Nr. 13 vom 8. 9. 1947 und Nr. 18
vom 2. 10. 1947.

Ein erneuter Fall gibt mir Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß ohne vorherige Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister der zuständigen Staatsanwaltschaft über evtl. Vorstrafen der einzustellenden Person, keine Einstellungen vorgenommen werden sollen (s. Runderlaß Nr. 13).

Bei Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen, bei denen die Zuständigkeit des Kabinetts gegeben und in den Fällen, in denen meine Zustimmung erforderlich ist, bitte ich, den einzureichenden Unterlagen einen Auszug aus dem Strafregister beizuschließen. Die erneute Einholung einer Auskunft aus dem Strafregister ist nicht erforderlich bei Bediensteten, über die eine frühere positive Auskunft aus dem Strafregister bereits vorliegt und deren von diesem Zeitpunkt ab lückenlos geführte Personalakten die weitere Unbescholtenheit ausweisen. Bei allen Anträgen ist unter Ziffer II ein weiterer Buchstabe einzufügen mit der Angabe der Vorstrafen (s. Runderlaß Nr. 18).

Desgleichen halte ich es für erwünscht, dem Ernennungs- und Beförderungsantrag eine Stellungnahme des Betriebsrates beizufügen.

Vielfach werden mir die den Anträgen beigegebenen Unterlagen in einer recht wenig brauchbaren Form vorgelegt. Um die sich hieraus ergebenden zeitraubenden Rückfragen zu vermeiden, darf ich bitten, darauf zu achten, daß mir die Personalakten stets in lückenloser Form ordnungsgemäß geheftet und nummeriert eingereicht werden.

Im Interesse einer sauberen und einheitlichen Aktenführung wird empfohlen, alle Dienststellen Ihres Geschäftsbereiches durch einen Erlaß hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen — Tgb. Nr. 48 Az.: II — 8 b 06

In Vertretung:
gez.: Röhrbach

155 Gerichtsorganisation; hier Änderung von Amtsgerichtsbezirken.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 1. 9. 1939 — RGBl. I S. 1658 — werden mit Wirkung vom 1. 5. 1948 ab folgende Änderungen in den Amtsgerichtsbezirken vorgenommen:

a) Die Gemeinde Philippsstein wird vom Amtsgerichtsbezirk Weilburg abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Braunfels zugeschlagen.

- b) Die Gemeinde Dietzenbach wird vom Amtsgerichtsbezirk Langen abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Offenbach (Main) zugeschlagen.
c) Die Gemeinde Rembrücken wird vom Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Offenbach (Main) zugeschlagen.
d) Die Gemeinde Udenhausen wird vom Amtsgerichtsbezirk Lauterbach (Oberh.) abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Alsfeld (Oberh.) zugeschlagen.

Wiesbaden, 9. 3. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister der Justiz — 3200 — Ia 919.

In Vertretung: gez. Dr. Canter, Ministerialdirektor.

156 Nachweisung

über die im Lande Hessen in der Woche vom 14. 3. bis 20. 3. 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten.

Einwohnerzahl am 7. 12. 1947: 4 186 705

Krankheit	Regierungs-Bezirk						Hessen ins- gesamt	
	Darm- stadt		Kassel		Wies- baden			
	N	T	N	T	N	T	N	T
Diphtherie	34	2	38	1	48	1	120	4
Scharlach	26	—	14	—	36	1	76	1
Tbc.-Lunge	14	7	69	9	178	14	261	30
Tbc.-Andere	8	—	25	3	17	2	50	5
Keuchhusten	15	—	11	1	20	—	46	1
Meningitis	—	—	—	1	2	1	2	2
Gonorrhoe	61	—	48	—	217	—	326	—
Syphilis	46	—	43	—	122	—	211	—
Unterleibstypus	—	—	1	—	1	—	2	—
Paratyphus	—	—	—	—	1	1	1	1
Bangsche Krankheit	—	—	—	—	1	—	1	—
Übertragbare Gelbsucht	1	—	1	—	1	—	3	—
Kräzle	162	—	102	—	40	—	304	—
Übertragb. Gehirnentzündung	—	—	—	—	1	—	1	—
Malaria	—	—	—	—	1R.	—	1R.	—
Grippe	—	—	34	—	901	1	935	1
Masern	17	—	82	—	7	—	106	—
Kindbettfieber nach Fehlgeburt	1	—	—	—	—	—	1	—

Der Minister des Innern — V 18 d 02 — 25. 3. 1948

157 Vereinbarung

Die unterzeichneten Parteien des Tarifvertrages für das Baugewerbe und das Malerhandwerk in Hessen vereinbaren das Nachfolgende:

1. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die in der Anlage beigefügten Lohn- und Gehaltstarife vom 30. Dezember 1947 zu Recht bestehen.
2. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Ortsklasseneinteilung vom 1. September 1947 eine Veränderung nicht

erfahren soll.

3. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die neuen Löhne ab 15. Oktober 1947 in Kraft treten sollen.
4. Die Parteien vereinbaren, daß das Lehrlingsentgelt im Malerhandwerk Gegenstand einer neuen Verhandlung zwischen dem Landesinnungsverband des Malerhandwerks in Hessen und den Gewerkschaften sein soll.
5. Die Nachzahlung der Löhne erfolgt erst, nachdem die Genehmigung zur Auszahlung seitens der zuständigen Stellen erteilt ist.

Anlagen

Frankfurt am Main, den 24. Januar 1948.

Die vertragschließenden Parteien:

Vereinigung industrieller Bauunternehmungen:	Landesinnungsverband des Malerhandwerks in Hessen:
gez. Borst	gez. Wieser
Landesinnungsverband des Bauhandwerks Hessen:	Baugewerksbund Hessen:
gez. Karl Brill	gez. Jakob Knöss

„Lohntabelle“

A. Löhne für Arbeiter nach Vollendung des 19. Lebensjahres

	Ortsklassen			
	I	II	III	IV
	Wochenlöhne in RM			
Gruppe I				
Hilfsspoliere und Hilfsschachtmeister	69,—	60,—	55,—	50,—
Gruppe II				
Fachvorarbeiter	1,29	1,16	1,10	1,05
mit Ausnahme von				
Baummaschinenvorarbeiter, Brunnenbauvorarbeiter, Klebeabdichtungs- vorarbeiter, Baustukkateur (Gips)- Vorarbeiter, Pflasterer-Vorarbeiter, Vorschweißer, Maler-, Anstreicher- und Baulackier- er-Vorarbeiter	1,35	1,22	1,15	1,10
Gruppe IIIa				
Spezialfacharbeiter mit zusätzlicher Sonderausbildung wie: Fliesenleger, Plattenleger, Steinhölzler, Rohrleger, Kanalmaurer, Feuerungsmaurer, Säuremaurer, Asphaltreue, Isolierer, Leitergerüstbauer, Dachdecker, Werkstattstukkateur, Großbrunnenbauer, Verbauminer, Baggerführer, Geräteführer im Großbrunnenbau, Vormann im Leitergerüstbau, Schornsteinmaurer, Dekorationsmaler, Schildermaler, Autolackierer	1,29	1,16	1,10	1,05
Gruppe IIIb				
Facharbeiterberufemit ordnungsgemäßer Ausbildungszeit (Lehrberufe) einschl. Maler, Anstreicher und Baulackierer	1,17	1,05	1,—	0,95
Pflasterer (Steinsetzer), Schmelzschweißer, Klebeabdichter, Asphaltabdichter, Mineure, Baustukkateure (Gips) Steinmetze	1,29	1,16	1,10	1,05
Gruppe IV				
Helfer nach betrieblicher Einarbeitungszeit, insbesondere: Hochbauhelfer, Fuger im Hochbau, Rüster in Rüstkolonnen, Betonbauhelfer, Hilfsbaumaschinisten, Heizer, Baggerschmierer, Schlosserhelfer, Brunnenbauhelfer, Kanalbauhelfer, Rammhelfer, Tiefbauhelfer, Gleisbauarbeiter, Schalungssetzer im Betonstraßenbau, Fugenmacher im Betonstraßenbau, Asphalt- und Teerkocher im Teer- und Bitumen-Straßenbau und Klebe- und Abdichtungsfach (Kesselmann), Mischer im Teer- und Bitumen-Straßenbau, Spritzer im Teer- und Bitumen-Straßenbau, Gußasphaltstraßenbau, Asphaltabdichtungskocher, Helfer bei Dampfwalzen, Helfer bei Motorwalzen	1,06	0,95	0,90	0,85
Einschaler, Eisenbieger- und Flechter, Baummaschinisten, angelehrte Brunnenbauer, Rammarbeiter, Drainierer, Klebehelfer im Klebeabdichtungsfach, Asphaltabdichtungshelfer, Vormann bei der chemischen Bodenverfestigung, Hilfsgasschwei-				

Ber, Hilfslichtbogenschweißer, Walzenmaschinisten, Pflastererhammer, Steinhauer (Steinschläger) im Straßenbau, Mineurehelfer

	Ortsklassen			
	I	II	III	IV
Gruppe V				
Hilfsarbeiter	1,—	0,90	0,85	0,80
Sonstige in der RTO nicht angeführte Berufe:				
1. Reinemachefrau	0,73	0,62	0,56	0,52
a) auf Bauten	0,63	0,54	0,52	0,50
b) im Büro				
2. Lastkraft-, Bulldog- und Traktorfahrer bei 54-stündiger Wochenarbeitszeit	63,—	54,—	49,—	46,—
a) mit arverwandter Lehre	57,—	48,—	43,—	40,—
b) ohne Lehre				
3. Fuhrleute und nicht unter Ziffer 2 fallende Fahrer bei 54-stündiger Wochenarbeitszeit	52,—	44,—	40,—	38,—
4. Beifahrer bei 54-stündiger Wochenarbeitszeit	50,—	43,—	39,—	37,—
5. Wächter, Pförtner, Barackenwärter, Pumpenwärter, Boten Sanitäter je nach Schicht usw.	6,—	5,10	4,00	4,20

Wochenlöhne in RM

B. Löhne für Jugendliche

Von den vorstehend angeführten Sätzen errechnen sich die Löhne der Arbeiter und der Gehilfen im ersten Gehilfenjahr, soweit sie unter 19 Jahren sind, nach folgender Staffelung:

Arbeiter ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit:	
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	50% nicht unter 50 Pfg.
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	60%
bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	70%
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80%
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	90%
des Lohnes der Vollarbeiter ihrer Gruppe.	
Arbeiter mit abgeschlossener Lehre:	
im 1. Gehilfenjahr	90%
im 2. Gehilfenjahr	100%
des Lohnes der Vollarbeiter ihrer Gruppe.	

Lehrlinge

	Ortsklassen			
	I	II	III	IV
Beim Eintritt in die Lehre bis zum vollendeten 18. Jahre				
Stundenlöhne in RM				
1. Lehrjahr	0,30	0,30	0,30	0,30
2. Lehrjahr	0,45	0,45	0,40	0,35
3. Lehrjahr	0,65	0,60	0,55	0,50
Beim Eintritt in die Lehre mit über 18 Jahren				
1. Lehrjahr				
2. Lehrjahr				
3. Lehrjahr				
1. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bauarbeiterlöhne werden folgende Gehaltsrichtsätze für Poliere und Schachtmeister festgelegt.				
a) Poliere und Schachtmeister				

	Ortsklassen			
	S	A	B	C
im 1.—3. Berufsjahr im gleichen Betrieb	325,—	280,—	260,—	240,—
im 4.—5. Berufsjahr	345,—	300,—	280,—	260,—
vom 6. Berufsjahr ab	370,—	320,—	300,—	280,—
b) Oberpoliere und Oberschachtmeister				
im 1.—5. Berufsjahr	395,—	340,—	320,—	300,—
vom 6. Berufsjahr ab	415,—	360,—	340,—	320,—
2. Zum Oberpolier bzw. Oberschachtmeister kann vom Betrieb erklärt werden, wer nachweislich mindestens 3 Jahre im gleichen Betrieb als Polier oder Schachtmeister tätig war und der befähigt ist, zwei oder mehr Poliere bzw. Schachtmeister zu beaufsichtigen.				
3. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Anhangs für Poliere und Schachtmeister zur RTO für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Bau- und Baunebengewerbe.				

Ortsklassenverzeichnis zur Bauarbeiterlohntabelle vom 12. 8. 1940 mit Änderung vom 22. 2. 1941 in Verbindung mit vorstehender Lohntabelle weiterhin gültig

Kreis Alsfeld: Ortsklasse IV alle Orte.

Kreis Biedenkopf: Ortsklasse IV alle Orte.

Kreis Büdingen: Ortsklasse IV alle Orte.

Kreis Darmstadt: Ortsklasse I: Darmstadt mit allen eingemeindeten Vororten, Messel mit Grube, Niederramstadt, Oberamstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Traa und Weiterstadt; Ortsklasse II: Braunshardt, Dilsdorf, Eisch, Erzhäusen, Escholdbrücken, Gehabor, Gräbenbruch, Griesheim bei Darmstadt, Hahn bei Pfungstadt, Schneppenhausen, Wixhausen und Gräfenhausen; Ortsklasse II: Alsbach Bickenbach, Frankenstein, Hähnlein, Jugenheim, Malchen, Niederbeerbach, Oberbeerbach, Seeheim und Waschenbach; Ortsklasse IV alle Restorte.

Kreis Dieburg: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Dillenburg: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Erbach: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Eschwege: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Frankenberg: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Frankfurt a. M.: Ortsklasse I: Frankfurt a. M. mit sämtlichen eingemeindeten Vororten.
 Kreis Friedberg: Ortsklasse I: Bad Vilbel, Harheim, Massenheim; Ortsklasse III: Bad Nauheim, Friedberg, Niedererlenbach, Niedereschbach, Obereschbach; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Fritzlar und Homberg: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Fulda: Ortsklasse III: Fulda; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Geinhausen: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Gießen: Ortsklasse III: Gießen, Heuchelheim; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Groß-Gerau: Ortsklasse I: Bischofsheim, Gustavsburg, Ginsheim, Kelsterbach, Raunheim, Rüsselsheim; Ortsklasse II: Groß-Gerau, Mörfelden, Walldorf; Ortsklasse III alle Restorte.
 Kreis Hanau: Ortsklasse I: Bergen, Enkheim; Ortsklasse II: Hanau, Bischofsheim, Dörnigheim, Groß-Auheim, Groß-Krotzenburg, Hochstadt, Wilhelmsbad, Wolfgang, Langendiebach; Ortsklasse II: Bruchköbel, Langenselbold, Mittelbuchen, Niederrödenbach, Ravalzhausen, Rüdingen, Wachenbuchen, Windecken; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Heppenheim, Kreis Bergstraße: Ortsklasse III: Auerbach, Bensheim, Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Fehlheim, Hofheim, Lampertheim, Lorsch, Schwanheim, Zwingenberg, Heppenheim, Viernheim; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Hersfeld: Ortsklasse III: Hersfeld; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Hofgeismar: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Hünfeld: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Kassel: Ortsklasse I: Kassel; Ortsklasse II: Altenbauna, Bergshausen, Crumbach, Heiligenrode, Ihringshausen, Niederkaufungen, Niederweilmar, Oberkaufungen, Obervellmar, Ochshausen, Sondershausen, Vollmarshausen; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Lauterbach: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Limburg: Ortsklasse III: Limburg; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Main-Taunus: Ortsklasse I: Eddersheim, Flörsheim, Hochheim; Ortsklasse II: Auringen, Bad Soden, Breckenheim, Eschborn, Hoshelm, Kelkheim, Kriftel, Münster, Niederhöchstädt, Niederhofheim, Oberliederbach, Sulzbach, Schwalbach, Weilbach, Hattersheim, Okriftel; Ortsklasse III alle Restorte.
 Kreis Marburg: Ortsklasse III: Marburg; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Melsungen: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Oberlahn: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Obertaunus: Ortsklasse II: Bad Homburg, Oberursel, Kronberg, Weißkirchen; Ortsklasse III alle Restorte.
 Kreis Offenbach: Ortsklasse I: Offenbach, Mühlheim, Neu-Isenburg; Ortsklasse II: Buchschlag, Dreieichenhain, Egelsbach, Hainstadt, Hausen, Heusenstamm, Klein-Auheim, Langen, Lämmerspiel, Oberishausen, Rumpenheim, Spremlingen, Steinheim; Ortsklasse III: Dietzenbach, Götzenhain, Klein-Krotzenburg, Offenthal, Seligenstadt; Ortsklasse IV alle Restorte.
 Kreis Rheingau: Ortsklasse II: Rüdesheim, Eltville; Ortsklasse III alle Restorte.
 Kreis Rothenburg: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Schlüchtern: Ortsklasse IV alle Orte.
 Kreis Untertaunus: Ortsklasse III: Schlagenbad, Bad Schwalbach, Bleidenstadt, Hahn, Wehen, Idstein; Ortsklasse IV: alle Restorte.
 Kreis Usingen: Ortsklasse IV: alle Orte.
 Kreis Waldeck: Ortsklasse IV: alle Orte.
 Kreis Wetzlar: Ortsklasse III: Wetzlar; Ortsklasse IV: alle Restorte.
 Kreis Wiesbaden: Ortsklasse I: Wiesbaden mit allen eingemeindeten Vororten einschl. Kastel und Kostheim.
 Kreis Witzhausen: Ortsklasse IV: alle Orte.

Gehälter der Angestellten im Baugewerbe.

Gruppe L	Ortsklassen			
	S	A	B	C
Kaufmännische und technische Lehrlinge				
im 1. Lehrjahr	34.—	31.—	28.—	25.—
im 2. Lehrjahr	45.—	40.—	34.—	30.—
im 3. Lehrjahr	67.—	62.—	56.—	52.—
Gruppe J I				
Kaufmännische Angestellte mit ordnungsmäßig beendeter Lehrzeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr				
im 1. Gehilfenjahr	112.—	106.—	101.—	94.—
im 2. Gehilfenjahr	134.—	129.—	118.—	112.—
im 3. Gehilfenjahr	151.—	146.—	134.—	129.—

Gruppe J II

Kaufm. und techn. Angestellte ohne ordnungsmäßig beendete Lehrzeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr

bis zum 15. Lebensjahr	39.—	37.—	34.—	31.—
nach dem vollend. 15. Lebensjahr	56.—	53.—	50.—	47.—
nach dem vollend. 17. Lebensjahr	90.—	87.—	81.—	78.—
nach dem vollend. 18. Lebensjahr	112.—	108.—	101.—	94.—
nach dem vollend. 19. Lebensjahr	123.—	116.—	112.—	106.—

Gruppe K I

nach dem vollend. 20. Lebensjahr	146.—	140.—	129.—	123.—
nach dem vollend. 23. Lebensjahr	157.—	151.—	140.—	134.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	174.—	168.—	160.—	157.—

Gruppe K 2

bis zum 23. Lebensjahr	161.—	155.—	144.—	134.—
nach dem vollend. 23. Lebensjahr	181.—	177.—	166.—	161.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	203.—	198.—	181.—	177.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	214.—	209.—	193.—	187.—

Gruppe K 2 a

bis zum 23. Lebensjahr	193.—	187.—	171.—	166.—
nach dem vollend. 23. Lebensjahr	214.—	209.—	193.—	181.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	246.—	235.—	219.—	209.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	268.—	257.—	241.—	235.—

Gruppe K 3

nach dem vollend. 23. Lebensjahr	252.—	242.—	239.—	221.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	294.—	273.—	268.—	252.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	336.—	326.—	305.—	294.—

Gruppe K 4

nach dem vollend. 26. Lebensjahr	347.—	336.—	315.—	305.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	389.—	378.—	352.—	336.—

Gruppe K 4 a

nach dem vollend. 30. Lebensjahr	420.—	400.—	380.—	360.—
--	-------	-------	-------	-------

Technische Angestellte

Gruppe T I

nach dem vollend. 20. Lebensjahr	146.—	140.—	129.—	123.—
nach dem vollend. 23. Lebensjahr	157.—	151.—	140.—	134.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	174.—	168.—	160.—	157.—

Gruppe T 1 a

bis zum 23. Lebensjahr	168.—	162.—	159.—	146.—
nach dem vollend. 23. Lebensjahr	189.—	185.—	174.—	168.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	213.—	207.—	189.—	185.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	235.—	230.—	213.—	202.—

Gruppe T 2

bis zum vollendet. 23. Lebensjahr	224.—	218.—	202.—	189.—
nach dem vollend. 23. Lebensjahr	258.—	252.—	235.—	224.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	291.—	280.—	262.—	252.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	325.—	314.—	291.—	277.—

Gruppe T 3

nach dem vollend. 23. Lebensjahr	280.—	269.—	252.—	246.—
nach dem vollend. 26. Lebensjahr	335.—	325.—	302.—	280.—
nach dem vollend. 30. Lebensjahr	392.—	379.—	349.—	325.—

Gruppe T 4

nach dem vollend. 30. Lebensjahr	433.—	417.—	396.—	369.—
--	-------	-------	-------	-------

Gruppe T 4 a

nach dem vollend. 30. Lebensjahr	471.—	449.—	428.—	407.—
--	-------	-------	-------	-------

Gruppe T H

nach dem vollend. 30. Lebensjahr	471.—	449.—	428.—	407.—
--	-------	-------	-------	-------

Hessisches Staatsministerium
 Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
 Tarif-Register 2100-1

Vorstehende Lohn- und Gehaltsvereinbarungen, mit Ausnahme der Ortsklasseneinteilung vom 1. 9. 47, ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragsschließenden Parteien genehmigt und in das Tarif-Register eingetragen. In die neuen Tariflöhne sind alle Erhöhungen durch Treuhänder-Genehmigungen und nach dem 8. 5. 45 gewährten Lohn-, Leistungs- und sonstigen Zuschläge — soweit sie nicht tariflich bedingt sind — einzuschließen. Die im § 5 Ziffer 2 und 3 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. 11. 41 vorgesehenen Erschwerniszuschläge sind durch die festgesetzten Löhne abgegolten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Lohn- und Gehaltsvereinbarung treten außer Kraft:

1. Lohntabellen I, II und III der Bezirkstarifverordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 12. 8. 40.
2. § 2 Ziffer 2 der Tarifordnung für das Maler- und Lackierergewerbe im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf und Dillenburg vom 24. 2. 40.

3. § 5 Ziffer 1, 2 a und b der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackierergewerbe vom 9. 3. 37 und der Ergänzung hierzu vom 7. 6. 37.
4. § 4 Ziffer 1 a-e und Ziffer 2 der Tarifordnung für das Dachdeckergerwerbe im Deutschen Reich vom 1. 3. 37.
5. § 3 Ziffer 1 der Reichslohnregelung für Feuerungstechnik und Säurebau vom 5. 11. 42.
6. § 4 Ziffer 2 und 3 der Reichsrahmentarifordnung für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Deutschen Reich vom 15. 6. 39.
7. § 3 Abschnitt B I, II, III und IV (mit Ausnahme der beiden letzten Absätze) der Gehaltstarifordnung für die kaufm. und techn. Angestellten einschließlich der Poliere und Schachmeister des Bau- und Baunebengewerbes vom 3. 7. 41.
8. § 4 Ziffer 1 a-e und Ziffer 3 der Tarifordnung für die wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbe im Deutschen Reich vom 1. 10. 37.
9. § 4 Ziffer 1 a-f und Ziffer 4 der Tarifordnung für die Steinholz-, Terrazo-, Zement-, Gipsestrich und ähnlichen Fußböden verlegenden Betrieben im Deutschen Reich vom 30. 4. 38.
10. Anordnungen für das Baugewerbe in Groß-Frankfurt, Offenbach a. M., Neu-Isenburg und Bergen-Enkheim vom 4. 4. 44 und 27. 6. 44.
11. Lohnregelung für die bizonalen Bauvorhaben in Frankfurt a. M. vom 12. 6. 47.
12. Anordnung zur Vereinheitlichung der Entgelte und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. 2. 43 (diese Anordnung wird nicht aufgehoben für das Maler- und Lackiererhandwerk).
- Wiesbaden, den 4. 3. 48. gez. Jos. Arndgen.

158 Vereinbarung

Zwischen dem Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie E. V., Frankfurt (Main) und der Gewerkschaft Metall, Landesvorstand Hessen, Frankfurt (Main), wird folgende Vereinbarung, die Kontrollrat-Direktive 14 betreffend, getroffen:

- Gemäß der genannten Direktive, Ziff. 3 g, werden alle Löhne, die sich unter 50 Pfennig bewegen, auf 50 Pfennig pro Stunde erhöht.
- Soweit bei Angestellten das Monatsgehalt unter RM. 100 liegt, wird dasselbe auf RM. 100 erhöht.
- Dies gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Arbeitnehmer.
- Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge, soweit ein besonderer Lehr- oder Anlernvertrag vorliegt.
- Die Vertragsparteien sind sich einig, daß es sich hierbei nur um einen Soziallohn handeln kann, der ein Mindesteinkommen sichern soll; eine Veränderung von Leistungslöhnen ist damit nicht beabsichtigt.
- Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1948 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 29. 1. 1948.

Für den Arbeitgeberverband der Hessischen Metallindustrie e. V. Der Vorsitzende: Dr. Gaertner,
Der Hauptgeschäftsführer: von Lütow.

Für die Gewerkschaft Metall, Landesvorstand Hessen:

Die vorstehende Tarifvereinbarung ist für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden genehmigt und in das Tarifregister eingetragen. Die Ziffer 2 der Vereinbarung wird insoweit eingeschränkt, daß einer Erhöhung auf RM. 100.— monatlich eine regelmäßige Arbeitszeit von 200 Arbeitsstunden pro Monat zugrunde liegt.

Wiesbaden, 9. 3. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Tarifregister 700'1.

159 Zusatzabkommen

Zwischen der Sozialrechtlichen Fachgemeinschaft Metall für Hessen e. V. und der Landesgewerkschaft Metall wird folgendes Zusatzabkommen zu dem Abkommen B zum Manteltarif vom 12. April 1934 — abgeschlossen zwischen dem Landesverband Hessen und Hessen-Nassau des Zentralheizungs- und Lüftungsfaches e. V. Frankfurt (Main) einerseits und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Bezirk IX, Hessen, Frankfurt a. M. andererseits — getroffen:

- Der § 2 Lohnregelung erhält die folgende neue Fassung:
Die Löhne für Heizungs- und Facharbeiter betragen:
- | | |
|---|----------|
| für bauleitende Monteure | RM 1.30 |
| für Monteure und Schweißer | |
| ab 3. Berufsjahr | RM. 1.25 |
| 1. und 2. Berufsjahr | RM 1.21 |
| für Facharbeiter ab 3. Berufsjahr | |
| über 23 Jahre (Facharbeiter, die schweißen und kleinere Anlagen selbständig ausführen können) | RM 1.17 |
| über 23 Jahre | RM 1.09 |
| 20 bis 23 Jahre | RM 1.00 |
| unter 20 Jahre | RM 0.87 |

für Facharbeiter im 1. und 2. Berufsjahr

über 23 Jahre	RM 0.93
20 bis 23 Jahre	RM 0.87
unter 20 Jahre	RM 0.76

Lehrlinge über 23 Jahre erhalten den Lohn des Facharbeiters im 1. und 2. Berufsjahr unter 20 Jahre.

Zu diesen Löhnen können für überdurchschnittliche Leistungen Leistungszulagen bis zu einem Höchstsatz von 20 Prozent der Grundlöhne gewährt werden.

Frankfurt a. M., 24. 10. 1947.

Für die Sozialrechtliche Fachgemeinschaft
Der Vorsitzende:
gez.: Dr. Gaertner
Der Hauptgeschäftsführer
gez.: von Lütow

Für die Landesgewerkschaft Metall
gez.: M. Bock

Die vorstehende Lohnvereinbarung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Vertragsschließenden Parteien genehmigt und in das Tarifregister eingetragen. In die neuen Tarifföhne sind alle Erhöhungen durch Treuhändergenehmigungen und nach dem 8. Mai 1945 gewährte Lohn-, Leistungs- und sonstige Zuschläge — soweit sie nicht tariflich bedingt sind — einzuschließen. Das Abkommen tritt mit Wirkung ab 1. 2. 1948 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 3. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Tarifregister Nr. 804 b.

Im Auftrag: gez. Dr. Engler
Ministerialrat

160 Lohnregelung

Zwischen dem Landesinnungsverband Hessen der metallverarbeitenden Handwerke, Hanau, und der Gewerkschaft Metall, Landesvorstand Hessen, wird folgende Lohnvereinbarung getroffen:

- Die Vereinbarung gilt:
räumlich: für das Land Hessen
fachlich: für alle Betriebe des Schlosserhandwerks, des Spengler- und Installateurhandwerks einschl. der Betriebe des handwerklichen Zentralheizungsbaues sowie des Elektrohandwerks,
persönlich: für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge.
- Aus dem § 11 der Tarifordnung für das Metallhandwerk im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 2. 7. 1941 (RABl. Nr. 21 vom 25. 7. 1941) wird der Abschnitt V Lohnsätze A-C gestrichen und die nachfolgenden unter 2 A und B angeführten Löhne eingesetzt.
Die Ziffer 2c des § 11 Abschnitt V wird erweitert auf Facharbeiter mit Spezialausbildung des Spengler-, Installateur-, Bau- und Schlosser- und Elektrikerhandwerks.
Die im § 11 Abschnitt V festgesetzten Lohnsätze werden wie folgt abgeändert:

	S	Ortssklasse A B C		
		Rpfl.		
A. Angelernte Arbeiter:				
unter 16 Jahren	65	64	62	60
über 16 "	78	74	71	68
über 18 "	89	86	82	77
über 20 "	100	96	93	88
über 23 "	110	105	101	96
B. Facharbeiter:				
unter 18 Jahren	83	80	77	73
über 18 "	96	92	88	83
über 20 "	109	104	99	93
über 23 "	117	112	108	100

§ 11 Abschnitt V Ziffer 2c erhält folgende Fassung:
Monteure des handwerklichen Zentralheizungs- und Lüftungsbaues, wenn sie alle in ihr Fach fallenden Arbeiten selbständig auszuführen imstande sind; ferner Facharbeiter mit Spezialausbildung des Spengler-, Installateur-, Bau- und Schlosser- und Elektrikerhandwerks.

Lehrlinge über 23 Jahre erhalten den Lohn eines Facharbeiters unter 18 Jahren.

Zu diesen Grundlöhnen kann je nach Leistung eine Zulage bis zu 15%, die einen Bestandteil des tariflichen Lohnes bildet, gewährt werden. Die Bestimmung des § 11, Abschnitt III, Ziff. 2 wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

- Diese Lohnvereinbarung tritt am 1. 1. 1948 in Kraft.
- Die vorstehende Lohnvereinbarung kann von jeder der beiden Tarifparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung sind beide Tarifparteien verpflichtet, binnen 10 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Kündigung, erneut Verhandlungen aufzunehmen, um eine neue Lohnregelung zu schaffen.

Gewerkschaft Metall Landes-Innungs-Verband Hessen der
Landesvorstand Hessen metallverarbeitenden Handwerke
(M. Bock) (Happ) I. A. (Dr. Ferber)

Vorstehende Regelung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und in das Tarifregister eingetragen. Alle Erhöhungen durch Treuhänder-Genehmigungen und nach dem 8. Mai 1945 gewährte Lohn-, Leistungs- und sonstige Zuschläge — soweit sie nicht tariflich bedingt sind — sind in die neuen Tariflöhne einzuschließen.

Wiesbaden, den 9. März 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Tarifregister Nr. 705.

161 Bekanntmachung

1. Bekanntmachung der in den Nachrichten der Preisverwaltung verkündeten Anordnungen des VAW Nr. 81—83/47, 85—91/47, 97—99/47, 101/47, 103/47, 104/47, 106/47 vom 5. 2. 48, Preisabteilung.
2. Bekanntmachung der in den Nachrichten der Preisverwaltung verkündeten Anordnungen des VAW/PR Nr. 1/47, 5/47, 8/47, 9/47, 12/47, 13/47, 2/47, 4/47, 6/47, 7/47, 11/47, 3/47, 10/47, 20/47, 25/47, 14/47, 15/47, 16/47, 17/47, 18/47, 29/47, 31/47, 36/47, 15a/47, 26/47, 37/47, 40/47, 41/47, 43/47, 50/47, 52/47, 2a/47, 4a/47, 44/47, 46/47, 47/47, 51/47, 57/47, 55/47, 59/47, 61/47, 62/47, 64/47, 66/47, 67/47, 68/47, 58/47, 63/47, 65/47, 71/47, 21/47, 23/47, 24/47, 27/47, 34/47, 54/47, 72/47, 73/47, 74/47, 78/47, 81/47, 17a/47, 37a/47, 47a/47, 77/47, 82/47, 83/47, 84/47, 85/47, 86/47, 87/47, 88/47, 90/47, 91/47, 92/47, 93/47, 95/47, 96/47, 99/47, 45a/47, 94/47, 28a/47, 45b/47, 89/47, 105/47, 25a/47, 37b/47, 26a/47, 20b/47, 45c/47, vom 17. 3. 48, Preisabteilung.
3. Bekanntmachung der in den Nachrichten der Preisverwaltung verkündeten Anordnungen des VAW/PR Nr. 35/47 vom 17. 3. 48, Preisabteilung.
4. Bekanntmachung der in den Nachrichten der Preisverwaltung verkündeten Anordnungen des VAW/PR Nr. 100/47, 102/47, 107/47, 108/47, 109/47, 110/47, 111/47, 112/47, 113/47 vom 12. 3. 48, Preisabteilung.
5. Anordnung HE Nr. 2/48 über Höchstpreise für Glasreinigungsarbeiten vom 24. 2. 48, Preisabteilung.

Wiesbaden, 20. 3. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

162 Preisanordnungen

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Hauptabteilung II — hat die nachstehenden Preisanordnungen erlassen. Sie sind im Text im „Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft“ abgedruckt.

- PR Nr. 1/47 Anordnung über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel (VfWMBL, S. 10)
- PR Nr. 5/47 Anordnung über den Preis für eingeführtes Penicillin (VfWMBL, S. 15)
- PR Nr. 8/47 Anordnung über die Preisbildung für Rohholz (VfWMBL, S. 15)
- PR Nr. 9/47 Anordnung über Güteklassen und Höchstpreise für Gemüsejungpflanzen (VfWMBL, S. 22)
- PR Nr. 12/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 26 der früheren Reichsstelle „Chemie“ betreffend Preise für Sammelknochen (VfWMBL, S. 23)
- PR Nr. 13/47 Anordnung über den Preis für Insulin (VfWMBL, S. 23)
- PR Nr. 2/47 Anordnung über die Preisbildung für weißgeschnittzte kieferne Telegraphenstangen und Leitungsmaste (VfWMBL, S. 27)
- PR Nr. 4/47 Anordnung über Preise für Tabakwaren vom 6. September 1946 (VfWMBL, S. 28)
- PR Nr. 6/47 Anordnung über Verbrauchershöchstpreise für eiserne Herde und Öfen (VfWMBL, S. 28/37)
- PR Nr. 7/47 Anordnung über Höchstpreise für Brennholz ab Wald (VfWMBL, S. 37)
- PR Nr. 11/47 Anordnung über die Preisbildung für Rotbuchen- und Nadelstannitholz (VfWMBL, S. 38)
- PR Nr. 3/47 Anordnung über die Berechnung der Frachten bei Schmieröliefungen (VfWMBL, S. 41)
- PR Nr. 10/47 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung PR Nr. 1/47 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel vom 2. Januar 1947 (VfWMBL, S. 42)
- PR Nr. 20/47 Anordnung über die Preisbildung von Nadelstannitholz (VfWMBL, S. 42/54)
- PR Nr. 25/47 Anordnung über Höchstpreise für Weißtorn und Weißtornferzeugnisse vom 31. März 1947 (VfWMBL, S. 56)
- PR Nr. 14/47 Anordnung über Änderung der Anlage 9 der Anordnung Nr. 3/44 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge (VfWMBL, S. 68)
- PR Nr. 15/47 Anordnung über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft (VfWMBL, S. 69)
- PR Nr. 16/47 Anordnung über Zuschläge für die Verladung von losem Zement und Kalk (VfWMBL, S. 70)
- PR Nr. 17/47 Anordnung über Änderungen der Stundenlohnzuschläge im Baugewerbe (VfWMBL, S. 71)
- PR Nr. 18/47 Anordnung über Handelsspannen für Ziegeleizerzeugnisse und Kalksandsteine (VfWMBL, S. 70)
- PR Nr. 29/47 Anordnung über Höchstpreise für Einheitsanhänger (VfWMBL, S. 72)
- PR Nr. 31/47 Anordnung über Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle (VfWMBL, S. 72)
- PR Nr. 36/47 Anordnung über Höchstpreise für Haut- und Knochenleim (VfWMBL, S. 77)
- PR Nr. 15a/47 Anordnung zur Abänderung der Anordnung PR Nr. 15/47 über preisliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Filmwirtschaft vom 25. März 1947 (VfWMBL, S. 92)
- PR Nr. 26/47 Anordnung über Erhöhung der Tarifsätze im Güternahverkehr (VfWMBL, S. 92)
- PR Nr. 37/47 Anordnung über Preise im Interzonenhandel (VfWMBL, S. 93)
- PR Nr. 40/47 Anordnung über Preise für eingeführten Asbest (VfWMBL, S. 94)
- PR Nr. 41/47 Anordnung über die Preisbildung von Ersatz- und Zubehörteilen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (VfWMBL, S. 98)
- PR Nr. 43/47 Anordnung über Höchstpreise für emaillierte Haus- und Küchengeräte (VfWMBL, S. 100)
- PR Nr. 50/47 Anordnung über die Preise für Gespinste der Baumwoll- und Zellwollspinnerei (Drei- und Vierzylinderspinnerei) (VfWMBL, S. 109)
- PR Nr. 52/47 Anordnung über Preise für Erntebindegarn 1947 (VfWMBL, S. 109)
- PR Nr. 2a/47 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung PR Nr. 2/47 über die Preisbildung für weißgeschnittzte kieferne Telegraphenstangen und Leitungsmaste vom 13. 1. 47 (VfWMBL, S. 165)
- PR Nr. 4a/47 Anordnung über die Preise für Klee-, Gras- und Futterleguminosen-Sämereien (außer Futtererbsen) (VfWMBL, S. 165)
- PR Nr. 44/47 Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Eisen-, Stahl- und Temperguß (VfWMBL, S. 168)
- PR Nr. 46/47 Anordnung über die Preisbildung für Stahlwerkskokillen und Kokillenzubehör (VfWMBL, S. 173)
- PR Nr. 47/47 Anordnung über Höchstpreise für Vanillinzucker in der britischen Besatzungszone (VfWMBL, S. 174)
- PR Nr. 51/47 Anordnung über Preise für Düngkalk in der britischen Besatzungszone (VfWMBL, S. 174)
- PR Nr. 57/47 Anordnung über Änderung der Anordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frischwaren und Trockenfrüchten (Frischwarenanordnung) (VfWMBL, S. 179)
- PR Nr. 55/47 Anordnung über die Einführung von Grundsätzen für die Abrechnung von Bauarbeiten nach Selbstkosten (VfWMBL, S. 189)
- PR Nr. 59/47 Anordnung über Höchstpreise für Werkzeug- und Gerätestiele (VfWMBL, S. 192)
- PR Nr. 61/47 Anordnung über die Preise für Rietstäbe und Rietschienen (VfWMBL, S. 195)
- PR Nr. 62/47 Anordnung über die Preise für Bearbeitung von Zylindern, Kurbelwellen und Lagern (VfWMBL, S. 197)
- PR Nr. 64/47 Anordnung über Preise für Furniere (VfWMBL, S. 198)
- PR Nr. 66/47 Anordnung über die Preise für Allgebrauchsglühlampen (VfWMBL, S. 199)
- PR Nr. 67/47 Anordnung über die Preisbildung für Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen (VfWMBL, S. 199)
- PR Nr. 68/47 Anordnung über die Preisbildung für Reparaturarbeiten an Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten (VfWMBL, S. 200)
- PR Nr. 58/47 Anordnung über Höchstpreise für Holzgeräte (VfWMBL, S. 211)
- PR Nr. 63/47 Anordnung über Preise für Feinblechpackungen (VfWMBL, S. 216)
- PR Nr. 65/47 Anordnung über Preise für Tuben aus Aluminium, Blei oder Zinn (VfWMBL, S. 219)
- PR Nr. 71/47 Anordnung über die Preise für Silber und Silbersalze (VfWMBL, S. 222)
- PR Nr. 21/47 Anordnung über Ergänzung der Verordnung über Preisauszeichnung (VfWMBL, S. 231)
- PR Nr. 23/47 Anordnung über Preisfestsetzung für Sprengungen mit flüssigem Sauerstoff (VfWMBL, S. 231)
- PR Nr. 24/47 Anordnung zur Ergänzung der Gerätestiele für die Bauwirtschaft (VfWMBL, S. 232)
- PR Nr. 27/47 Anordnung über Höchstpreise für eingeführte DDT-Präparate (VfWMBL, S. 232)
- PR Nr. 34/47 Anordnung über Preise für Federringe (Schraubensicherungen) (VfWMBL, S. 233)
- PR Nr. 54/47 Anordnung über die Handelsspanne des Apothekers bei Abgabe von Arzneimitteln oder Arzneien in fertiger Packung (VfWMBL, S. 234)

- PR Nr. 72/47 Anordnung über die Miete von Baugeräten zur Torfgewinnung (VfWMBl., S. 234)
- PR Nr. 73/47 Anordnung über Preise für Leichtbauplatten aus Holzwolle (VfWMBl., S. 234)
- PR Nr. 74/47 Anordnung über Preise für Pflanzkartoffeln (anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handels-saatgut) ab Ernte 1947 (VfWMBl., S. 235)
- PR Nr. 78/47 Anordnung über Preise für Stahlbelten und Stahldrahtnatriazen (VfWMBl., S. 237)
- PR Nr. 81/47 Anordnung über Preise für Tempergußketten (VfWMBl., S. 238)
- PR Nr. 17a/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung PR Nr. 17/47 über Änderung der Stundenlohn-zuschläge im Baugewerbe vom 25. März 1947 (VfWMBl., S. 245)
- PR Nr. 37a/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung PR Nr. 37/47 über Preise im Interzonenhandel (VfWMBl., S. 246)
- PR Nr. 47a/47 Anordnung über Höchstpreise für Vanillin-zucker in der amerikanischen Zone (VfWMBl., S. 248)
- PR Nr. 77/47 Anordnung über Preise für Baukalk in der britischen Besatzungszone (VfWMBl., S. 246)
- PR Nr. 82/47 Anordnung über Preise von gebrauchten Zug-maschinen für landwirtschaftliche Betriebe (VfWMBl., S. 247)
- PR Nr. 83/47 Anordnung über Preise für Elektromaschinen (VfWMBl., S. 247)
- PR Nr. 84/47 Anordnung über die Abführung eingesparter Umsatzsteuerbeträge an die Lohnausgleichskasse für die Zigarrenherstellung (VfWMBl., S. 245)
- PR Nr. 85/47 Anordnung über die Preise für Teigwaren (VfWMBl., S. 249)
- PR Nr. 86/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1944 (RNVB. S. 223) betreffend Bestimmungen über das Getreidewirtschaftsjahr 1944/45 (VfWMBl., S. 249)
- PR Nr. 87/47 Anordnung über Preise für Mals und Mahlerzeugnisse aus Mals (VfWMBl., S. 250)
- PR Nr. 88/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung betreffend Preisregelung für Saatgut von Ölpflanzen zur Aussaat 1942/43 (VfWMBl., S. 250)
- PR Nr. 90/47 Anordnung über Preisvorbehaltsklauseln bei langfristigen Lieferungsverträgen (VfWMBl., S. 251)
- PR Nr. 91/47 Anordnung über Preise für Transformatoren (VfWMBl., S. 251)
- PR Nr. 92/47 Anordnung über Preise für kaltgewalzten Bandstahl (VfWMBl., S. 256)
- PR Nr. 93/47 Anordnung über Preise für Zuckerrüben, Zucker, Zuckerschnitzel aller Art und Melasse (VfWMBl., S. 257)
- PR Nr. 95/47 Anordnung über Preise für Damenbinden aus Zellstoffwatte (VfWMBl., S. 261)
- PR Nr. 96/47 Anordnung zur Änderung der Preise der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel (VfWMBl., S. 261)
- PR Nr. 99/47 Anordnung über Preise für Schreibmaschinen (VfWMBl., S. 262)
- PR Nr. 45a/47 Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel (Einfuhrpreise für Ernährungs-güter) (VfWMBl., S. 262)
- PR Nr. 94/47 Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Festsetzung der Preise für Weihnachts-bäume vom 5. Oktober 1939 (VfWMBl., S. 279)
- PR Nr. 28a/47 Anordnung über den Preis für eingeführtes Penicillin in Ampullen und Tabletten (VfWMBl., S. 279)
- PR Nr. 45b/47 Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel (Schulkinderspeisung) (VfWMBl., S. 279)
- PR Nr. 89/47 Anordnung über Preise für Transportkannen und Hobbocks (VfWMBl., S. 280)
- PR Nr. 105/47 Anordnung über Preise für Superphosphat (VfWMBl., S. 281)
- PR Nr. 25a/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung PR Nr. 25/47 über Höchstpreise für Weißtorf und Weißtorferzeugnisse (VfWMBl., S. 287)
- PR Nr. 37b/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung PR Nr. 37/47 über Preise im Interzonenhandel (VfWMBl., S. 287)
- PR Nr. 26a/47 Anordnung über Erhöhung der Tarifsätze im Güternahverkehr (VfWMBl., S. 308)
- PR Nr. 20b/47 Anordnung zur Änderung der Anordnung PR Nr. 20/47 über die Preisbildung für Nadel-schnitt-holz vom 27. 3. 47 (VfWMBl., B. S. 2)

PR Nr. 45c/47 Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel (Festsetzung und Bekanntmachung von Einfuhrpreisen für gewerbliche Güter) (VfWMBl. B., S. 17).

Wiesbaden, den 17. 3. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung

163. Preis-anordnungen

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Hauptabteilung II — hat die nachstehenden Preis-anordnungen erlassen. Sie sind im Text in den „Nachrichten der Preisverwaltung“ abgedruckt.

- Nr. 81/47 vom 9. 9. 47 Preise für Tempergußketten (Nachr. Pr. S. 173)
- Nr. 82/47 vom 12. 9. 47 Preise für gebrauchte Zugmaschinen (Nachr. Pr. S. 174)
- Nr. 83/47 vom 18. 9. 47 Preise für Elektromaschinen (Nachr. Pr. S. 174)
- Nr. 85/47 vom 20. 9. 47 Preise für Teigwaren (Nachr. Pr. S. 175)
- Nr. 86/47 vom 24. 9. 47 Änderung der Anordnung über das Getreidewirtschaftsjahr 1944/45 (Nachr. Pr. S. 176)
- Nr. 87/47 vom 24. 9. 47 Preise für Mals- und Mahlerzeugnisse aus Mals (Nachr. Pr. S. 177)
- Nr. 88/47 vom 24. 9. 47 Änderung der Anordnung betr. Preisregelung für Saatgut von Ölpflanzen (Nachr. Pr. S. 177)
- Nr. 89/47 vom 24. 9. 47 Preise für Transportkannen (Nachr. Pr. S. 178)
- Nr. 90/47 vom 25. 9. 47 Preisvorbehaltsklauseln bei langfristigen Lieferungsverträgen (Nachr. Pr. S. 179)
- Nr. 91/47 vom 25. 9. 47 Preise für Transformatoren (Nachr. Pr. S. 179)
- Nr. 97/47 vom 27. 9. 47 Preise für Werkzeuge und Geräte mit elektrischem Antrieb (Nachr. Pr. S. 194)
- Nr. 98/47 vom 7. 10. 47 Änderung der Anordnung über Bewirtschaftung von Korbweiden (Nachr. Pr. S. 195)
- Nr. 99/47 vom 25. 9. 47 Preise für Schreibmaschinen (Nachr. Pr. S. 196)
- Nr. 101/47 vom 18. 10. 47 Prämien für Einbruchdiebstahlversicherung (Nachr. Pr. S. 196)
- Nr. 108/47 vom 18. 10. 47 Preise für Restenden von Stahlhalbzeug und Walzstahl (Nachr. Pr. S. 197)
- Nr. 104/47 vom 18. 10. 47 Preise für die Beförderung in Personenkraftwagen (Nachr. Pr. S. 197)
- Nr. 106/47 vom 20. 10. 47 Preise für Erzeugnisse des Maschinenaufbaues (Nachr. Pr. S. 199)

Wiesbaden, den 5. 2. 48

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —

161 PR Nr. 35/47 Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für verzinkte Blechwaren vom 19. Dezember 1916 (S. 98)

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Hauptabteilung II — hat die nachstehende Preis-anordnung erlassen. Sie ist im Text in den „Nachrichten der Preisverwaltung“ abgedruckt.

Wiesbaden, den 17. 3. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —

165 Preis-anordnungen

Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Hauptabteilung II — hat die nachstehenden Preis-anordnungen erlassen. Sie sind im Text im „Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft“ abgedruckt.

- PR Nr. 100/47 Anordnung über die Preisbildung für Forst-samen und Forstpflanzen (VfWMBl. B. S. 3)
- PR Nr. 102/47 Anordnung über die Preise für Zigarrenkisten-platten, Zigarrenkistenformate und Zigarrenkisten (VfWMBl. B. S. 4)
- PR Nr. 107/47 Anordnung über Höchstpreise für Schwefel-säure (VfWMBl. B. S. 18)
- PR Nr. 108/47 Anordnung über die Preisbildung für Holzwolle und Holzwoollseile (VfWMBl. B. S. 18)
- PR Nr. 109/47 Anordnung über die Festsetzung besonderer Handelsspannen für Textilien (VfWMBl. B. S. 19)
- PR Nr. 110/47 Anordnung über Höchstpreise für Schuhe, die im Zuge der besonderen Aktion von der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. aus überzähligen Beständen des amerikanischen Heeres abgegeben werden (VfWMBl. B. S. 20)
- PR Nr. 111/47 Anordnung über Höchstpreise bei Untervermiet-ung von Wohnraum (VfWMBl. B. S. 13)

PR Nr. 112/47 Anordnung über die Preisbildung bei Montage-, Abbruch- und Verschrottungsarbeiten (VfWMBI. B. S. 21)

PR Nr. 113/47 Anordnung über die Preisbildung beim Stahlbau (VfWMBI. B. S. 23)

Wiesbaden, den 12. 3. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung —

166 Anordnung HE Nr. 2/48 über Höchstpreise für Glasreinigungsarbeiten.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I. S. 927) in Verbindung mit der I. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (RA Nr. 291) wird für das Land Hessen angeordnet:

§ 1

Für Glasreinigungsarbeiten werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Der Grundpreis für normale Fensterreinigungsarbeiten im Leistungslohn je qm, einseitig gemessen und doppelseitig gereinigt beträgt

- a) bei Fensterunterteilung über 40 qcm . . . RM 0.30
- b) bei Fensterunterteilung von 25—40 qcm . . . RM 0.45
- c) bei Fensterunterteilung bis 25 qcm . . . RM 0.60

§ 2

Auf vorstehende Quadratmeter-Grundpreise sind folgende Aufschläge zulässig:

- 1) bei Fenstern mit Bleiverglasung und engl. Rievenglas bis 500/0,
- 2) bei Grundreinigung (Renovierung) 25 bis 100%,
- 3) für Staubdecken bis 100/0,
- 4) bei Reinigungsarbeiten für die eine Leiter über 6 m Steighöhe benutzt wird bis 100%,
- 5) für Schutzdächer bei chem. Reinigung dürfen bis RM 1.— je qm berechnet werden.
- 6) Die Leihgebühr für eine Fahrleiter bis 24 m Steighöhe wird mit RM 8.— je Stunde festgesetzt.

§ 3

Verstöße werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 in der Fassung vom 26. 10. 1944 RGBl. I S. 264 bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1948 in Kraft.
Wiesbaden, den 24. 2. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K II / G 6 — 2 — 48 Pe./We

167 Erlaß über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. 12. 1947.

§ 1

Zur Durchführung der Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung gemäß den Militärregierungsgesetzen Nr. 52 und 59 sowie den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften wird das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung errichtet.

§ 2

Die Leitung des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung wird von einem Vorstande ausgeübt, der aus drei Direktoren besteht.

Das Nähere über deren Zusammenarbeit untereinander, mit der Militärregierung sowie mit den deutschen Behörden bestimmt eine Geschäftsordnung.

§ 3

Das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist "Land Civilian Agency Head" (LCAH) im Sinne von Titel 17 der Militärregierungsbestimmungen.

§ 4

Der Leitung des Landesamts steht ein Beirat zur Seite. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter des Ministerpräsidenten, des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für politische Befreiung zusammen.

§ 5

Der Aufgabenbereich des Beirats ist folgender:
(1) Berater der Leitung des Landesamts in allen Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Der Beirat kann Empfehlungen

für die Durchführung der Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung geben, insoweit diese nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der Militärregierung und des Landes Hessen stehen.

(2) Dem Beirat ist laufend über alle getroffenen Maßnahmen von Bedeutung zu berichten.

(3) Die Mitglieder des Beirats haben die Aufgabe, bei ihren Ministerien die Arbeit der Leitung des Landesamts zu fördern.

§ 6

Dem Landesamt unterstehen zur Durchführung seiner Aufgaben die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung.

§ 7

Die Kosten des Landesamts und der unterstehenden Ämter, soweit sie durch die Durchführung der Vermögenskontrolle erwachsen, sind durch Gebühren zu decken.

§ 8

Der Erlaß über die Errichtung des Landesamts für Vermögenskontrolle vom 2. Juli 1947 tritt mit Veröffentlichung vorstehenden Erlasses im Staatsanzeiger außer Kraft.

Der Hessische Ministerpräsident

gez.: Stock

Der Minister für politische Befreiung

gez.: Binder

168 Erlaß vom 30. 1. 1948 zur Abänderung des Erlasses über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. 12. 1947.

Neue Fassung von § 6

Dem Landesamt unterstehen zur Durchführung seiner Aufgaben die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, sowie die Ämter für Vermögenskontrolle.

Die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung sind Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. Die Leiter der Wiedergutmachungsbehörden sind hinsichtlich der ihnen nach dem Rückerstattungsgesetz zustehenden Maßnahmen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Wiesbaden, 30. 1. 1948

Der Hessische Ministerpräsident

gez.: Stock

169 Aufhebung des Amtes für Vermögenskontrolle Weilburg/Lahn und Übernahme durch das Amt für Vermögenskontrolle Limburg/Lahn

Aus Gründen der Verwaltungsverbesserung (Vereinfachung und Kostenersparnis) wird das Amt für Vermögenskontrolle in Weilburg/Lahn mit Wirkung vom 31. 3. 1948 aufgehoben. Die Aufgaben dieses Amtes gehen mit diesem Zeitpunkt auf das Amt für Vermögenskontrolle in Limburg/Lahn über.

Ich bitte, von dieser Maßnahme Kenntnis zu nehmen und alle bisher mit dem Amt für Vermögenskontrolle in Weilburg/Lahn geführten Verhandlungen in Zukunft mit dem jetzt zuständigen Amt für Vermögenskontrolle in Limburg/Lahn zu führen, von dem auch alle zur Zeit schwebenden Angelegenheiten, die den Oberlahnkreis betreffen, abgewickelt werden.

Wiesbaden, 11. 3. 48

Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen-Land CIVILIAN AGENCY HEAD

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

170 Apotheken-Betriebsrecht

Die lebenslängliche Pacht der städtischen Löwen-Apotheke in Bad Nauheim (Krs. Friedberg) soll nach dem Tode des bisherigen Pächters nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum 1. Juli 1948 vergeben werden. Geeignete Bewerber mit mindestens 30 Approbationsjahren werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Mai 1948 ihre Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen und des Spruchkammerbescheides schriftlich beim Regierungspräsidenten Darmstadt, Abt. Gesundheitswesen, einzureichen. Das Gebäude und die Einrichtung ist Eigentum der Stadt Bad Nauheim. Die vorhandenen Warenvorräte müssen nach Vereinbarung mit Genehmigung der Regierung übernommen werden. Persönliche Vorstellung ist zwecklos, ebenso ein Empfang von Fürsprechern. Dem Bewerbungsgesuch ist ein Betrag von 1,50 RM als Verwaltungsgebühr beizufügen.

Darmstadt, 24. 3. 48

Der Regierungspräsident — I — c 14 66/48

Kassel**Persönliche Angelegenheiten**

Übernommen in den hessischen Schuldienst: Rektor Gustav Beck in Cappel, Krs. Marburg, am 1. 10. 1947.

Versetzt:

Der Lehrer Claus Wiedermann von Untergeis, Krs. Hersfeld nach Lohfelden-Crumbach, Krs. Kassel-Land, zum 16. 12. 1947;

Lehrer Walter Koch von Sachsenberg, Krs. Waldeck, nach Battenberg, Krs. Frankenberg, zum 1. 1. 1948;

Lehrer Emanuel Vaupel von Oberorke, Krs. Frankenberg, nach Michelbach, Krs. Marburg-Land, zum 1. 1. 1948;

Die techn. Lehrerin Elfriede Uebe von Haina, Kloster, Krs. Frankenberg, nach Battenberg, Krs. Frankenberg, zum 1. 1. 1948;

Lehrerin Sophie Merscheider von Kassel, Bgsch. Holl Tor nach Waltersbrück, Krs. Fritzlar-Homberg, zum 1. 1. 1948;

Lehrerin Elfriede Kreis von Cölbe, Krs. Marburg, nach Fulda, Domschule, zum 16. 1. 1948;

Lehrer Fritz Mölzing von Herzhausen, Krs. Frankenberg, nach Sehlen, Krs. Frankenberg, zum 1. 4. 1948;

Lehrer Karl Kleinvogel von Sehlen, Krs. Frankenberg, nach Herzhausen, Krs. Frankenberg, zum 1. 4. 1948;

Lehrer Wilhelm Schott in Frieda, Krs. Eschwege, nach Eschwege, Knabenschule, ab 1. 3. 1948;

Mittelschullehrer Heinrich Kahl in Wabern, Krs. Fritzlar-Homberg, nach Wiesbaden.

Ernannt:

Lehrer Wilhelm Unverzagt in Hofaschenbach, Krs. Hünfeld, zum Hauptlehrer ab 1. 1. 1948;

Lehrer Karl Lammeyer in Fulda, zum Konrektor ab 1. 2. 1948;

Lehrer Gottfried Seibert in Kassel, Bgsch. Niederzwehren, zum Rektor ab 1. 1. 1948.

Übernommen in den hessischen Schuldienst:

Lehrerin Margarete Schmidt in Fritzlar zum 1. 4. 1948;

Lehrerin Marianne Küch in Bürgeln, Krs. Marburg/L., zum 1. 4. 1948.

In den Ruhestand versetzt:

Lehrer Erwin Jehn in Bronzell, Krs. Fulda-Land, zum 1. 4. 1948;

Lehrer Hugo Schmitt in Eichenau, Krs. Fulda-Land, zum 1. 4. 1948.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Am Institut für Gemüse- und Früchteverwertung der hiesigen Anstalt ist die Stelle des Vorstandes und Professors (Besoldungsgruppe A 2 c 2) sofort zu besetzen. Voraussetzungen sind: praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Fähigkeiten auf dem Gebiete der Gemüse- und Früchteverwertung, insbesondere der Süßmostherstellung sowie Geschick in der Abhaltung von Vorlesungen und Lehrgängen. Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Verzeichnis der Veröffentlichungen und Spruchkammerbescheid bei mir einzureichen.

Der Direktor der Hess. Lehr- u. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim a. Rh.

Die hessische Forstverwaltung stellt zum 1. 5. 1948 18 Bewerber im Alter von 18—25 Jahren, die im hessischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben, als Forstchrlinge für den Staats- oder Gemeinderevierförsterdienst ein. Merkblätter über die näheren Bedingungen können bei der Bezirksforstämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden angefordert werden. Bewerbungen sind bis zum 15. 4. 1948 zu richten: von Bewerbern, die im Reg.-Bez. Darmstadt wohnen, an das Bez.-Forstamt Darmstadt, Herdweg 79, von Bewerbern, die im Reg.-Bez. Kassel wohnen, an das Bez.-Forstamt Kassel, in Kassel-Wilhelmshöhe, Panoramaweg, von Bewerbern, die im Reg.-Bez. Wiesbaden wohnen, an das Bez.-Forstamt Wiesbaden, Bahnhofstraße 63. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos. Gesuche an die Landesforstverwaltung werden nicht bearbeitet.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — Landesforstverwaltung
Tgb. Nr. I 587 / Az. Nr. I — 145.01

STELLENBEWERBUNGEN

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“**Aufgebote**

171 Die Ehefrau Charlotte Künzel, geb. Bergmann, Lehrerin in Grunstadt, Wilh.-Leuschner-Straße 34, hat beantragt, ihren Ehemann, den Lehrer Herbert Künzel, geboren am 4. Januar 1906 zu Bonn, zuletzt wohnhaft in Ogeln (Kreis Sorau/Neiße), der am 15. Februar 1945 durch Kopfschuß schwer verwundet wurde und seitdem vermißt ist, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis spätestens Donnerstag, den 20. Mai 1948, 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, zu melden, andernfalls er für tot erklärt wird. An alle, die Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen geben können, ersucht die Aufforderung, dem Gericht bis zu dem angegebenen Zeitpunkt Anzeige zu machen. 4 II 252/47 Groß-Gerau, 18. 3. 48. Amtsgericht

172 Die Wetterauer Volksbank e. G. m. b. H. in Friedberg (Hessen) hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die zugunsten der Wetterauer Volksbank e. G. m. b. H. im Grundbuch von Friedberg-Fauerbach Blatt 432, Abt. III unter Nr. 8 eingetragene Grundschuld in Höhe von 2500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 20. Mai 1948, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. Friedberg i. H., 16. 2. 48. Amtsgericht

173 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind abhandengekommen.

Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 22. Mai 1948 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt. E 157 369 Dr. Böckmann, Franz, Bahlen ü. Lohne (Oldenburg); A III 144 249 Horn-Lerch, Margarete, Wiesbaden; A III 147 124 Deutzmann Wwe., Lulse, Neuwied; E 106 861 Kaiser, Heike, Wiesb.-Biebrich; A III 560 929 Fischer Wwe., Katharina, Östlich (Rh.); A III 425 175 Hofmann, Christl, Wetzlar; A III 101 331 Gerhard, Karl, Runkel (Lahn); A III 230 929 Scherer, Elisabeth, Strinztrinitatis. Wiesbaden, 20. 3. 48.

Direktion der Nass. Landesbank

174 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind abhandengekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 15. Mai 1948 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt. E 77 460, Noll, August, Bretleben; A III 16 474, Krebs, Frau Ida, geb. Holzhauser, W.-Dotzheim; E 25 471, Röhl, Charlotte, Wiesbaden; E 162 127, Bolghin, Ernst, W.-Biebrich; B 72/217 (Eisern), Müller, Ella, Oberursel; B 17/748 (Eisern), Meller, Anna, Ffm.-West; B 74/42 (Eisern), Laux, Emil, Bettendorf; B 6/1063 (Eisern), Dilly, Christian, Bingen-Büdesheim; B 18/1283 (Eisern), Fischer, Dora, Coburg; B 6/1146 (Eisern), Metzger, Heinrich, Goddelau; B 48/534 (Eisern), Reither, Georg, Worms; B 48/671 (Eisern), Oberpfaff, Oskar, Köln; B 7/500 (Eisern), Adam, Bruno, Köln-Merheim; B 18/305

(Eisern), Scheuermann, Karl, Lissendorf; E 110 937, Seel, Luise, Ketterschwalbach; E 66 296, Büllinger, Lieselotte, Frankfurt/M.; Aufw. 7274, Philipp, Gustav Adolf, Gladenbach; A III 111 350, Rudersdorf, Oswald, Hochheim; A III 423 682, Nagel, Frau Katharine, geb. Rauch, Homburg; A III 307 803, Bach, Heini, Idstein; A III 537 157, Meyer, Theodor, Idstein; A III 515 253, Stadt Idstein, „Konto Synagoge“; A III 467 426, Röhrig, Heinrich, Lindenhofhausen; A III 213 340, Poch, Karoline, geb. Reichert; A III 517 339, Krahm, Lucy Mary, Grävenwiesbach. Wiesbaden, 6. 4. 48.

Direktion der Nass. Landesbank

Öffentliche Zustellungen

175 Die Ehefrau Erika Diegmann, geb. Rübeck, in Eschborn i. Ts. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lewald, Frankfurt a. M. — klagt gegen den Ignatz Joseph Diegmann, früher in Dingelstadt (Eichsfeld), jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 20. Mai 1942 vor dem Standesbeamten in Eschborn i. Ts. geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und den Beklagten für den alleinschuldigen Teil zu erklären. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 21. Mai 1948, 9 Uhr, Zimmer 130, Gerichtsneubau, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/4 R 18/48

Frankfurt a. M., 18. 3. 48. Landgericht

Wirtschaftsanzeigen

176 Erbacher Tuchfabrik, Aktien-Gesellschaft, Erbach (Odenw.). Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, dem 11. Mai 1948, 14 Uhr, in den Geschäftsräumen des Betriebes in Erbach i. Odenw. stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlage der Jahresabschlüsse 1945 und 1946 nebst Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates. 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, der mit der Leitung der Gesellschaft beauftragten Herren des Aufsichtsrates für 1945 und 1946. 3. Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr. 4. Verschiedenes.

Gemäß § 21 der Satzung ist nur derjenige Aktionär zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in derselben berechtigt, der seine Aktien spätestens am 8. Mai 1948 während der üblichen Geschäftsstunden entweder bei der Gesellschaftskasse in Erbach i. Odenw., bei der Rhein-Main-Bank in Frankfurt oder bei einer Wertpapierammelbank hinterlegt hat. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer der vorstehend aufgeführten Hinterlegungsstellen für sie bei einer anderen Bankfirma im Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar erfolgen. In diesem Falle muß die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung spätestens am 8. Mai 1948 im Besitze der Gesellschaft sein. Erbach i. Odenw., 10. 4. 48.

Der Vorstand

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich Mk. 1,30 (einschl. Mk. —,36 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich Mk. —,36 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltenen mm-Zeile Mk. —,50. — Herausgegeben vom Hess. Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden, Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 12 000.